

**XXIII. GP-NR
1336 IAB**

REPUBLIK ÖSTERREICH

10. Sep. 2007

zu 1349 IJ

**Die Bundesministerin für europäische
und internationale Angelegenheiten**

Dr. Ursula Plassnik

An die
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

10. September 2007

GZ.BMeIA-IL.4.15.08/0017-IV.2a/2007

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Juli 2007 unter der Nummer 1349/J-NR/2007 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Interventionen für Michail Cherney“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich zusammenfassend wie folgt:

Die Österreichische Botschaft Tel Aviv hat Herrn Michail Cherney, der ein israelisches Reisedokument vorlegte, am 22.3.2001 ein Visum C mit einer Gültigkeitsdauer von 25.3. bis 29.9.2001 (Aufenthaltsdauer von 90 Tagen, mehrfache Einreise) und am 27.5.2003 ein Visum C mit einer Gültigkeitsdauer von 27.5. bis 26.11.2003 (Aufenthaltsdauer von 90 Tagen, mehrfache Einreise) ausgestellt.

Die im Rahmen der Sichtvermerksamshandlungen durchgeföhrten Fahndungsabfragen ergaben keinen Treffer in der Fahndungsdatenbank. Die Aktenlage des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und der Österreichischen Botschaft Tel Aviv lässt in beiden Visafällen keine Schlüsse auf Interventionen zu.

. /2

- 2 -

Ende 2003 stellte Michail Cherney einen weiteren Visaantrag, wobei er auch einen russischen Reisepass vorlegte. Da der Genannte zu diesem Zeitpunkt in den Fahndungsdatenbanken aufschien, erfolgte eine Konsultation des zuständigen Bundesministeriums für Inneres. Mit Schreiben vom 9.12.2003 an die Österreichische Botschaft in Tel Aviv wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres der Visaerteilung nicht zugestimmt und das beantragte Visum in Folge gem. § 11 Abs. 1 Zif.1 FrG abgelehnt.

Nach erfolgter negativer Entscheidung des Antrages von Ende 2003 erfolgte eine Nachfrage eines österreichischen Geschäftsmannes in der Sichtvermerksangelegenheit Michail Cherney im Außenministerium. Dieser teilte dabei mit, dass die Gründe für die negative Entscheidung angeblich nicht mehr bestünden.

Eine Befassung des fachlich zuständigen Bundesministeriums für Inneres im Wege einer Notiz des Generalsekretärs des Außenministeriums an den Generaldirektor für öffentliche Sicherheit ergab, dass sich an der rechtlichen Beurteilung nichts geändert hat.